

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2010
Nummer: 11
Datum: 31. Mai 2010

Inhalt: Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Eignungsprüfung für den
Bachelorstudiengang Mediendesign
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof

Vom 31. Mai 2010

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Mediendesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 31. Mai 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Mediendesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 20. Mai 2009 (FH Amtsblatt 5/2009, S. 2 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4, 2. Gliederungspunkt, werden nach den Worten „Arbeitsproben“ ein Beistrich und die Worte „Ideen bzw. Konzeptpapieren“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4, 3. Gliederungspunkt, werden die Worte „Eignungsprüfung mit gestalterischen Aufgaben und einem Bewerbungsgespräch“ durch das Wort „Eignungstest“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewerbungsmappe besteht in der Regel aus 10 bis 15 selbst erstellten gestalterischen Arbeitsproben insbesondere aus den Bereichen Zeichnen, Farbe, Objekt, Foto, Film, Typografie, Print, Web, Mobile Media, Interfacedesign, Branding, PR. Es können auch Ideen- bzw. Konzeptpapiere zu geplanten oder bereits realisierten Projektvorhaben eingereicht werden. Das Format DIN-A 1 darf nicht überschritten werden und die Arbeiten dürfen nicht gerollt abgegeben werden. Skizzenbücher können Bestandteil der Mappe sein. Digital erstellte Arbeiten (z.B. Screendesign, Webseiten, Bildbearbeitungen etc.) sollten als Ausdrucke vorliegen. Videos, Websites und ähnliche digitalen Arbeiten sollten zusammen mit einer gestalteten und ausgedruckten Beschreibung (Booklet) eingereicht werden. Nicht digital erstellte Arbeiten sollten, wenn möglich, im Original vorliegen. Dreidimensionale und übergroße Arbeiten können in Form von Fotos dokumentiert werden.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungsmappe nicht den Anforderungen für eine Einladung zum Eignungstest entspricht oder die aus anderen Gründen nicht am Bewerbungsgespräch teilnehmen, müssen für eine Abholung oder kostenfreie Rücksendung der Mappe sorgen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Eignungstest

(1) Der Eignungstest findet nach Sichtung und Beurteilung der Bewerbungsmappe statt, sofern die Bewerberin/ der Bewerber zur Teilnahme daran eingeladen wird. Er besteht aus gestalterischen Aufgabenstellungen aus dem Bereich Mediendesign, die im Rahmen einer Hausarbeit zu bearbeiten sind, und einem Bewerbungsgespräch.

(2) Das Bewerbungsgespräch findet Anfang Juli statt. Die Hausarbeit ist zu Beginn des Bewerbungsgesprächs abzugeben. Die Aufgabenstellungen der Hausarbeit und das genaue Datum für das Bewerbungsgespräch werden mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben.

(3) Die Ergebnisse des Eignungstests verbleiben an der Hochschule. Sie werden in der Regel nach zwei Jahren Aufbewahrung vernichtet. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe der Arbeiten an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Die Bewerbungsmappe wird den Bewerbern/ Bewerberinnen am Ende der Eignungsprüfung wieder ausgehändigt.

(4) An dem Bewerbungsgespräch nehmen mindestens zwei Vertreter der Kommission teil. Gegenstand des Gesprächs sind eine persönliche Präsentation der Hausarbeit und die Beantwortung von Fragen zu folgenden Themenkomplexen:

- bisheriger schulischer und beruflicher Werdegang,
- Motivation im Hinblick auf die Berufswahl,
- Grundkenntnisse zu Gestaltungs- und Produktionsprozessen im Bereich Mediendesign.

(5) Die Rückgabe der Bewerbungsmappe an den Bewerber oder die Bewerberin erfolgt persönlich nach Abschluss des Gesprächs.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bewertungskriterien der Arbeiten aus der Bewerbungsmappe und der Hausarbeit sind:

- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Darstellungsfähigkeit,
- Proportionsgefühl und Sinn für visuell- gestalterische Zusammenhänge (Rhythmus),

- Farbsensibilität, Materialgefühl,
 - Formphantasie und kreatives Vorstellungsvermögen von zwei- und dreidimensionalen Formen,
 - Konzeption und
 - Strategiekompetenz.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „der Eignungsprüfung“ durch die Worte „des Eignungstests“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „zur Eignungsprüfung“ durch die Worte „zum Eignungstest“ ersetzt.
5. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 19. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 31. Mai 2010.

Hof, den 31. Mai 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Mai 2010 im Amtsblatt 11/2010 der Hochschule Hof veröffentlicht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2010.